

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Kulpin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kulpin vom 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die mit erheblichen Mitteln und persönlichem Einsatz freiwilliger Helfer erstellten Räume stehen den Nutzern nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Der Erhalt sowie der Schutz vor jeder Beschädigung sollte für alle selbstverständliche Pflicht sein.

Die Satzung regelt die Benutzung der folgenden Gemeinschaftsräume:

Gemeinschaftshaus (nur Erdgeschossräume) mit Terrasse.

§ 2

Die gemeindeeigenen Räume stehen vorrangig der Gemeinde sowie ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Darüber hinaus hat jeder volljährige Bürger der Gemeinde die Möglichkeit, die vorstehenden Räume für private Feiern und Veranstaltungen zu mieten. Eine Nutzung durch andere, die vor allem eine Verbindung zum Ort haben, ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er ist gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt sowie berechtigt und verpflichtet, von den Nutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Nutzungstermine sind rechtzeitig beim Bürgermeister anzumelden. Von ihm wird der Terminkalender geführt. Sämtliche Schlüssel sind beim Bürgermeister anzufordern und nach Nutzungsende bei ihm abzuliefern.

§ 4

Jeder Mieter ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Die Gemeinde Kulpin übernimmt weder Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen, noch die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 5

Alle Räume sind nach der Benutzung grundsätzlich bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand (gefegt, gewischt, staubfrei) zu hinterlassen. Benutzte Gegenstände sind ebenfalls sauber und vollzählig zu übergeben. Bei Terminüberschneidung aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Übergabetermin festgelegt werden.

Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Nutzer selbstständig und auf eigene Kosten zu beseitigen. Werden die Räume sowie das benutzte Inventar nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Gemeinde dem Benutzer Reinigungskosten auferlegen und eine weitere Nutzung untersagen.

§ 6

Für die Veranstalter nach § 2 Satz 1 ist die Nutzung unentgeltlich.

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume durch Veranstalter nach § 2 Satz 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung des Gemeinschaftshauses (nur Räume im Erdgeschoss und Außenterrasse) mit Küchenbenutzung **120,00 Euro**.

Werden bei der Mitbenutzung der Terrasse Vor- und Nacharbeiten erforderlich (Schließen der offenen Seiten pp.) so sind hierfür ebenfalls **20,00 Euro** zu entrichten.

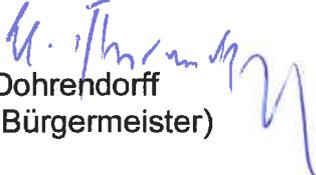
Veranstalter nach § 2 Satz 3 haben jeweils einen 50%igen Aufschlag zu zahlen = **180,00 Euro bzw. 30,00 Euro**.

Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.

§ 7

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 13.04.2016 außer Kraft.

Kulpin, den 26.11.2024


Dohrendorf
(Bürgermeister)

